

## Fonds „Sonderzuschüsse für Gemeinden“

Berlin, den 4. Mai 2026

Der Kirchenkreis Berlin Stadtmitte hat einen Fonds für „Sonderzuschüsse für Gemeinden“ eingerichtet. Die Durchführung des Vergabeverfahrens wurde vom Kreiskirchenrat in die Hände des Haushaltsausschusses gelegt. Der Haushaltsausschuss hat dazu auf seiner Sitzung vom Januar 2025 die Vergabekriterien neu festgelegt. Das Vergabeverfahren orientiert sich am vom Haushaltsausschuss beschlossenen Vergabeverfahren für Fonds des Kirchenkreises in der Obhut des Haushaltsausschusses. Der Kreiskirchenrat hat das grundsätzliche Verfahren in der vom Haushaltsausschuss vorgeschlagenen Form am 10.05.2021 beschlossen.

**Anträge können jederzeit ohne eine feste Frist** gestellt werden können. Das Vergabeverfahren gestaltet sich wie folgt:

1. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Gemeinden sowie kirchliche Einrichtungen und Rechtsträger des Kirchenkreises Berlin Stadtmitte.
2. Die Fördermaßnahme soll dazu dienen, Projekte zu fördern, die entweder nicht über die Projekte-Fonds gefördert werden kann oder deren Umsetzung kurzfristig dringlich ist. Da sich der Kirchenkreis für diesen Fonds bewusst möglichst offene Vergabekriterien gesetzt hat, kommt es bei diesem Fonds ganz besonders auf die Begründung des Projektes an. Ebenso muss deutlich hervorgehen, warum keine andere Förderlinie für dieses Vorhaben in Frage kommt. Zur Orientierung für die Antragsteller sollen folgende Beispiele genannt werden:
  - a. Kleinere, unvorhergesehene Maßnahmen bei einem Bauprojekt, die im laufenden Betrieb miterledigt werden können und das Gebäude nachhaltig sichern;
  - b. Einmalige Anschaffungen von regelmäßig genutzten Geräten (z.B. Küche, Ton, Licht, Musikinstrumente, ...), auch nach Havarien;
  - c. Ein Vandalismusschaden im größeren Ausmaß muss behoben werden;
  - d. Kulturelle Veranstaltungen, bei denen ein großes öffentliches Echo zu erwarten ist;
  - e. Kurzfristige Zwischenfinanzierung von Stellenanteilen zur Gewinnung von geeignetem Personal;

Die beschriebenen Punkte dienen lediglich als Anhaltspunkte. Über jeden Antrag wird einzeln entschieden. Eine weitere Förderung aus bereits bewilligten Projekten lässt sich nicht ableiten.

3. Die maximale Antragssumme beträgt **15.000 €**. Personalkosten sind in diesem Fonds grundsätzlich nicht förderfähig. In Einzelfällen können Honorarkosten als Sachmittel beantragt werden.
4. Die Eigenbeteiligung muss mindestens **10%** des Gesamtvolumens betragen.
5. Die Fonds ist rollierend ohne feste Antragsfristen.
6. Der Antrag muss an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses gerichtet werden.
7. Der Antrag muss die vorgeschriebenen Antragsformulare verwenden.
8. Der Antrag muss enthalten:
  - a. eine genaue Beschreibung des Projektes, die den Bezug des Projektes zum Förderzweck deutlich macht (Antragsformular);
  - b. eine Begründung, warum kein anderer Fonds in Frage kommt und der die Notwendigkeit eines Sonderzuschusses darlegt;
  - c. einen ausgeglichenen Finanzierungsplan des Projektes (Antragsformular);
  - d. eine Darlegung aller Finanzierungsquellen;
  - e. eine Darstellung der Eigenmittel;

- f. bei Anschaffungen die Angebote der Firmen;
  - g. bei Personal die Personalkosten-Hochrechnung;
  - h. bei Honorarverträgen ein Angebot.
  - i. Bitte alle Dokumente im pdf-Format einreichen. Der Kostenplan muss als EXCEL-Tabelle vorliegen.
9. Die Projektlaufzeit ist mit Anfang- und Enddatum anzugeben. Bereits abgeschlossene Projekte sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen. Das Projekt darf zur Zeit der Antragstellung bereits begonnen sein, dies geschieht aber auf eigenes Risiko des Antragstellers.
  10. Die Mittel müssen innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung aktiv vom Antragssteller abgerufen werden. Nicht abgerufene Mittel verfallen nach dieser Frist.
  11. Nach Abschluss des Projektes ist vom Mittelempfänger ein Projektbericht zu erstellen, der den kreiskirchlichen Gremien zur Verfügung gestellt wird. Ein Verwendungsnachweis über die verausgabten Mittel ist zu erbringen. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuerstatten.

Bitte reichen Sie ihre Anträge ausschließlich auf elektronischem Wege über [leitung@kkbs.de](mailto:leitung@kkbs.de) mit dem **Betreff „[Antrag Sonderzuschüsse]“** über das Ephoralsekretariat ein.

Die Anträge werden nach Eingang zügig durch den Haushaltsausschuss beraten. Dem Kreiskirchenrat wird danach durch den Haushaltsausschuss ein Vergabevorschlag zum Beschluss vorgelegt. Eine Information über die zugesprochene Summe an die antragsstellenden Gemeinden erfolgt unmittelbar nach dem Beschluss durch den Kreiskirchenrat. Wir bitten, von Fragen zum Stand des Verfahrens abzusehen.

Der Haushaltsausschuss überprüft die Anträge auf formale Richtigkeit und nimmt auf Grund einer inhaltlichen Prüfung eine priorisierende Reihung vor. Dabei können die zugesprochenen Mittel von der Antragssumme abweichen, falls das Antragsvolumen die Höhe des Fonds übersteigt. Der Haushaltsausschuss leitet seinen Vorschlag zur Vergabe der Mittel an den Kreiskirchenrat zur Beschlussfassung weiter.

Bei konkreten Nachfragen wenden Sie sich gerne per Email mit dem Betreff „**[Nachfrage Sonderzuschüsse]**“ an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses Dr. Martin zur Nedden, [m.zurnedden@kkbs.de](mailto:m.zurnedden@kkbs.de).

Dr. Martin zur Nedden (Vorsitzender Haushaltsausschuss)